

Satzung des
CVJM Bindlach e.V.



Satzung vom: 10. Februar 1997
geändert am: 7. März 2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck und Grundlage	2
§ 3	Aufgabe und Mittel	2
§ 4	Gemeinnützigkeit	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Ehrenmitglieder	4
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Die Jahreshauptversammlung, die Hauptversammlungen	4
§ 9	Der Hauptausschuss	6
§ 10	Der Vorstand	7
§ 11	Satzungsänderungen	8
§ 12	Auflösung des Vereins	9

In dieser Satzung sind alle Mitglieder- und Ämterbezeichnungen in männlicher Form genannt; es ist von „dem“ Vorsitzenden, „dem“ Schatzmeister, usw. die Rede. Das schließt nicht aus, dass alle Funktionen auch von Frauen ausgeübt werden können.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Christlicher Verein Junger Menschen e.V.

2. Er hat seinen Sitz in 95463 Bindlach.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bayreuth eingetragen. Der Gerichtsstand ist Bayreuth.
4. Der Verein führt die Kurzbezeichnung „CVJM“.
5. Er ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und über den CVJM-Geamtverband Deutschland e.V. dem „Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

§ 2 Zweck und Grundlage

1. Zweck des Vereins ist insbesondere:
Jugendpflege, Sozialarbeit und religiöse Zwecke.
2. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die „Pariser Basis“ des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer - CVJM:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

(...)

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

(Paris, 22. August 1855)

3. Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im Bereich des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. für die Arbeit mit allen Menschen.
4. Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Aufgabe und Mittel

Der Verein soll insbesondere

1. junge Menschen um das Wort Gottes sammeln, um das Glaubensleben zu wecken und zu vertiefen. Dazu gehört jugendgemäße, gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation, missionarischen Aktionen, Literatur- und Medienarbeit.
2. seine Arbeit nicht nur auf die eigene Mitglieder beschränken, sondern auch die außerhalb des Vereins Stehenden einzubeziehen suchen. Dazu gehören geeignete Öffentlichkeitsarbeit, öffentliche Aktionen, Werbemaßnahmen, öffentliche Veranstaltungen für jedermann, Sport und Sportveranstaltungen sowie Durchführung von Freizeiten.

3. für alle Altersstufen und Interessen Gruppen schaffen. Diesen Gruppen kann im Vereinsheim Gastrecht gewährt werden, vorausgesetzt, dass diese im Geiste dieser Satzung tätig werden. Darüber hinaus kann das Vereinsheim auch anderen gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Über die jeweiligen Altersstufen entscheiden die Tätigen Mitglieder. Über die Leitung der Gruppen entscheidet der Vorstand des Vereins, der auch eine Hausordnung für die Benutzung des Heimes erlässt.
4. die Gemeinschaft unter den Mitgliedern fördern. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe geeignet sind (z.B. gemeinsame Wanderungen, Feste, Gottesdienste, Gebetskreise, geselliges Beisammen sein, ...).
5. christliche Persönlichkeiten heranbilden, die zur Erfüllung dieser Aufgabe geeignet sind, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind. Dazu gehören Bildungsmaßnahmen frühzeitiges Heranziehen eines jeden Mitglieds zu einer ihm angemessenen Mitarbeit, Informationen über und Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Zeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen an als gemeinnützige anerkannte Organisationen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sind möglich. Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Abteilungen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder einem Ausschuss geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1 ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt in einer Mitgliederversammlung durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
2. Grundlage für die Mitgliedschaft ist diese Satzung.
3. Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich beim Vorstand erfolgen.
4. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Gegen diesen Ausschluss kann beim Hauptausschuss Widerspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
5. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht
 - die Einrichtung des Vereins zu nutzen und grundsätzlich an den Veranstaltungen teilzunehmen.
 - Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung und in den Hauptversammlungen des Vereins wahrzunehmen.

- die Einberufung einer Hauptversammlung zu fordern, die binnen drei Monaten einberufen werden muss, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt.

6. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich

- den Verein nach besten Kräften zu fördern und grundsätzlich einen, von der Hauptversammlung festzulegenden, jährlichen Beitrag zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- sich in Wort und Leben zur Grundlage und zu den Zielsetzungen des Vereins zu bekennen, die in dieser Satzung festgelegt sind.

§ 5.2 Tätige Mitglieder

1. Tätige Mitglieder sind aktive Mitarbeiter und gehören verbindlich dem Mitarbeiterkreis an. Näheres ist in der Mitarbeiterordnung festgelegt.
2. Eine Berufung zum Tätigen Mitglied beschließt der Hauptausschuss und setzt eine Mitgliedschaft voraus.
3. Tätige Mitglieder sollen mindestens 17 Jahre alt sein und sich durch Wort und Leben zu Jesus Christus bekennen. Sie können mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden.
4. Eine Berufung kann vom Hauptausschuss aberkannt werden, sofern berechtigte Zweifel an der christlichen Lebenseinstellung in Sinne von § 2 und § 3 bestehen.
5. Ernennung und Aberkennung kann nur mit mindesten $\frac{2}{3}$ Mehrheit des Hauptausschusses beschlossen werden.
6. Allein die Tätigen Mitglieder des Vereins haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 32 ff).

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte von Tätigen Mitgliedern.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Hinzufügen besonderer Titel (z.B. Ehrenvorsitzender) ergänzt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Jahreshauptversammlung, die Hauptversammlungen
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

§ 8 Die Jahreshauptversammlung, die Hauptversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung bzw. die Hauptversammlung sind die Mitgliederversammlungen der eingeschriebenen Mitglieder im Sinne des § 32 BGB. Diese Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen als Hauptversammlung einberufen.

2. Die Einberufung einer Hauptversammlung muss erfolgen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der eingeschriebenen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand die Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten einberufen.
3. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und der Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung und durch Anschlag im Vereinshaus bekanntzumachen.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Delegation ist zugelassen.
5. Für die Beschlüsse gilt folgendes:
 - jedes erschienene, eingeschriebene Mitglied, das mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand ist, hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
 - Die Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Tätigen Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über den selben Gegenstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen (unter Beachtung von Abs. 4). Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
 - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei Wahlen - die Versammlung selbst.
 - Nur wenn die Mehrheit der Anwesenden damit einverstanden ist, können Beschlüsse zu Gegenständen gefasst werden, die nicht in der Tagesordnung vorher angekündigt waren.
 - Über die Verhandlungen und Beschlüsse muss der Schriftführer, oder im Verhinderungsfall der durch den Vorstand mit der Schriftführung stellvertretend Beauftragte, ein Sitzungsprotokoll anfertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
6. Die Jahreshauptversammlung bzw. die Hauptversammlung des Vereins haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Beschlussfassung über Anträge an den Hauptausschuss
 - Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes und evtl. der Abteilung des Vereins mit Aussprache darüber
 - Die Entlastung des Hauptausschusses und des Vorstandes
 - Die Genehmigung des Jahreshaushaltes des Vereins
 - Die Wahl des Hauptausschusses (ausschließlich aus den Tätigen Mitgliedern, § 9 Abs. 1)
 - Die Berufung von mindesten einem Rechnungsprüfer
 - Die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Die Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
7. Für die Wahlen zum Hauptausschuss gilt folgendes:
 - Es ist ein Wahlausschuss zu berufen, der über seine Tätigkeit und das Wahlergebnis ein Protokoll führt, das Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung ist.
 - Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als die Zahl der zu wählenden Hauptausschussmitglieder.
 - Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung erlassen, die die Einzelheiten der Durchführung der Wahl regelt.
 - Die Wahlen erfolgen in jedem Fall durch schriftliche Abstimmung.

§ 9 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Tätigen Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
2. Scheidet ein Hauptausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft der Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Tätiges Mitglied des Vereins.
3. Der/die Sekretär/e des Vereins gehört/gehören von Amts wegen dem Hauptausschuss an. Sie haben zusammen maximal eine Stimme.
4. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können weitere Mitglieder des Vereins eingeladen werden, wenn ein Arbeitsbereich beraten wird, in dem sie tätig sind. Aktive Jugendliche sollen hier besonders berücksichtigt werden.
5. Der Hauptausschuss wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, vom Vorstand einberufen.
6. Die Einberufung des Hauptausschusses muss erfolgen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen fordert.
7. Die Einladung zu einer Sitzung des Hauptausschusses erfolgt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens eine Woche vor dem Termin.
8. Wer zu dem Verein in einem Dienstverhältnis steht, muss bei Beratung und Beschlussfassung über persönliche und eigene dienstliche Angelegenheiten abwesend sein.
9. Anträge können von jedem Hauptausschussmitglied unmittelbar eingebracht werden. Eine vorherige Absprache mit dem Vorsitzenden sollte jedoch erfolgt sein.
10. Leitung, Abstimmung (einfache Mehrheit) und Protokoll richten sich sinngemäß nach § 10 Abs. 8 dieser Satzung. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
11. Der Hauptausschuss leitet den Verein und überwacht seine satzungsgemäße Arbeit, soweit einzelne Aufgaben durch diese Satzung nicht dem Vorstand übertragen sind. Er sorgt dafür, dass die in § 2 gegebenen Grundlagen erhalten und die in § 3 enthaltenen Aufgaben verwirklicht werden.
12. Der Hauptausschuss prüft den vom Schatzmeister eingebrachten Haushalt, bevor dieser der Jahreshauptversammlung vom Schatzmeister vorgelegt wird (§ 10 Abs. 8). Ebenso berät er die Jahresabrechnung, bevor sie der Vorstand der Jahreshauptversammlung vorlegt.
13. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören ferner:
 - Bei Bedarf die Berufung von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins und die Genehmigung des Stellenplans
 - Bearbeitung der Anträge der Mitgliederversammlung
 - Beschlüsse und Durchführung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben des Vereins dienen
 - Ernennung der Tätigen Mitglieder und der Ehrenmitglieder
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern und Tätigen Mitgliedern, die vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wurden
 - Die Berufung von Vertretern des Vereins in anderen Gremien (z.B. Jugendausschuss der Kirchengemeinde, Dekanatsjugendkammer und -konvent, Delegiertenversammlung, usw.)

14. Der Hauptausschuss beschließt über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sowie über Baumaßnahmen.
 15. Der Hauptausschuss beruft aus seinen Reihen
 - den Vorsitzenden
 - den stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Schatzmeister
 - den Schriftführer
 16. Der Hauptausschuss kann Aufgaben seines Funktionsbereiches dem Vorstand zur Beratung und Entscheidung übertragen.
-

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden tätig wird.
4. Der Vorstand führt sein Amt zwei Jahre, jeweils bis zur nächsten Neuwahl.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der Vorstand bis zur nächsten Wahl dessen Aufgabe, oder beruft hierzu ein Tätiges Mitglied des Vereins.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner:
 - Die Verantwortung für den Vollzug der Beschlüsse des Hauptausschusses
 - Repräsentation des Verein in der Öffentlichkeit
 - Der Ausschluss von Mitgliedern
 - Die Stundung und der Erlass von Mitgliedsbeiträgen
 - Gemeindeaufbau im Sinne von § 2 und § 3 dieser Satzung
 - Die Einberufung des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung
 - Die Dienstaufsicht über das Personal
 - Die Einsetzung von Arbeitskreisen und Ausschüssen, die von einem Tätigen Mitglied geleitet werden müssen; dem Vorsitzenden steht das Recht auf Sitz in jedem Ausschuss oder Arbeitskreis zu.

Delegation ist möglich.

8. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- Vorsitzender:
 - Die rechtliche Vertretung in allen Fällen
 - Leitung der Mitgliederversammlung, der Hauptausschuss- und der Vorstandssitzungen; Delegation ist möglich
- Schatzmeister
 - Die Erstellung des Jahreshaushaltsplans
 - Die Führung der Vereinskasse
 - Die Erledigung des Zahlungsverkehrs
 - Das Inkasso der Mitgliedsbeiträge
 - Die Führung der Vereinsbuchhaltung
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Die laufende Überwachung des Haushaltes
 - Die Erstattung des Finanzberichtes vor der Jahreshauptversammlung
- Schriftführer
 - Die Führung der Protokolle bei Mitgliederversammlungen, Hauptausschuss- und Vorstandssitzungen
 - Die Weiterführung der Vereinschronik

Weitere Aufgabenteilung kann innerhalb des Vorstandes beschlossen werden.

9. Die Rechnungsprüfer haben folgende Aufgaben:

- Die Prüfung der Buchführung und der Vereinskasse
- Die Kontrolle des Vereinsvermögens
- Die Abgabe des Prüfungsberichtes vor der Jahreshauptversammlung
- Die Beantragung der Entlastung des Vorstandes
- Die Information des Vorsitzenden über ggf. auftretende Differenzen

§ 11 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue ersetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1 und 2) beschließt mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die biblische Grundlage des Vereins (§ 2) und der gemeinnützige Zweck (§ 3 und § 4) können nicht umgestoßen oder aufgehoben werden.
4. Änderung von Grundlage und Zweck dieser Satzung, kann nur mit Genehmigung des Vorstandes des CVJM Landesverbandes Bayern e.V. erfolgen.
5. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1 und 2) aufgelöst werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens von $\frac{1}{3}$ der Tätigen Mitglieder ausgehen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Nach beschlossener Auflösung hat der amtierende Vorstand unverzüglich die Geschäfte abzuwickeln und die Auflösung durchzuführen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Grundlagen und bei Wegfall steuerbegünstigster Zwecke (§ 2) fällt das Vermögen, soweit nicht zur Befriedigung von Verbindlichkeiten erforderlich, an den CVJM Landesverband Bayern e.V. mit Sitz in Nürnberg, oder dessen Rechtsnachfolger, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die Änderung der Satzung vom 10. Februar 1997 wurde in der Jahreshauptversammlung des CVJM Bindlach e.V. in Bindlach, Bad Bernecker Str. 7 am 7. März 2004 beschlossen.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer